



Dezernat, Dienststelle
IV/51

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	31.01.2023

Beantwortung einer mündlichen Nachfrage zu AN/1685/2022 Sachstand Kostenheranziehung für Pflege- und Heimkinder

Frau Schalla zeigt sich enttäuscht über die Beantwortung der Anfrage und möchte in diesem Zusammenhang wissen, welche Stellen der Stadtverwaltung sich zu dem Antrag ausgetauscht haben. Des Weiteren fragt sie, woher die Einschätzung stamme, dass der Beschluss rechtswidrig sei und erkundigt sich, ob das Rechtsamt bei der Erstellung der rechtlichen Einschätzung beteiligt gewesen sei. Sie hinterfragt, gegen welche Vorgaben der Beschluss verstoße und bittet darum, die rechtliche Prüfung in Schriftform zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Sie fragt, wann genau die Entscheidung der Nichtumsetzung getroffen und warum den jeweiligen Ausschüssen keine Mitteilung zu dieser Entscheidung zur Verfügung gestellt worden sei. Abschließend erkundigt sie sich, warum die Beantwortung so lange gedauert habe. Diese enthalte keine weiteren Informationen außer der Mitteilung des Bundesbeschlusses, welcher ihr bekannt sei.

Sie bittet um ausführliche Beantwortung der Fragen in der nächsten Ausschuss-Sitzung.

Die Verwaltung antwortet wie folgt:

Zur Frage, ob das Rechtsamt beteiligt war, wurde bereits in der Vorlage zum JHA am 29.11.2022 in den ersten drei Absätzen ausführlich Stellung genommen.

Die Frage, welche Stellen der Stadtverwaltung sich zu dem Antrag ausgetauscht haben, wird wie folgt beantwortet:

Zunächst hat ein jugendamtsinterner Austausch im Sachgebiet pädagogischer Grundsatz, wirtschaftlicher Grundsatz und Prozessvertretung stattgefunden. In diesem Zusammenhang wurde der beigefügte Fachartikel von Andreas Jordan aus der Zeitschrift „ZKJ Kindschaftsrecht und Jugendhilfe“ über die rechtlichen und praktischen Probleme bei der Kostenheranziehung von jungen Menschen bekannt. Der Autor begründet kausal und nachvollziehbar, dass es sich bei der (mittlerweile nicht mehr gültigen) Vorschrift des § 94 Abs. 6 SGB VIII um eine bundesgesetzliche Muss-Bestimmung und damit eine objektive Rechtsverpflichtung handelt, die alle Träger der öffentlichen Jugendhilfe bindet. Aufgrund der Normenhierarchie kann auch etwa ein Landesgesetz hier keine anderen Regelungen treffen.

Im Anschluss hat ein Austausch zwischen Jugendamt und Rechtsamt stattgefunden, welcher die bereits im November 2022 mitgeteilte Einschätzung zum Ergebnis hatte. Weitere Stellen der Stadtverwaltung waren nicht beteiligt.

Die Verwaltung bedauert die entstandenen Irritationen und ist bestrebt, zukünftig eine kurzfristige Reaktion sicherzustellen.

Gez. Voigtsberger